



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETE
DR. GABRIELE M. PAULI
Landrätin a. D.

Mitl. Dr. Gabriele Pauli - Maximilianeum - 81627 München

An den
Ältestenrat des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

9.6.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, dass der Ältestenrat mir eine verbindliche Auskunft erteilt über die nötige Anzahl fraktionsloser Landtagsabgeordneter, ab der diese eine „Gruppe“ mit fraktionsähnlichen Rechten bilden können, sowie die sonstigen Umstände zur Gruppenbildung und den Umfang der dann zu erwartenden Mittelzuwendung analog zu den üblichen Fraktionsmitteln für eine derartige Gruppe.

In der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GeschO) ist bisher nur an wenigen Stellen auf eine „Gruppe“ von Abgeordneten, die keine Fraktion bilden können, Bezug genommen, nämlich z.B. in § 14 Absatz 3 GeschO:

„(3) Für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können, gilt Abs. 2 entsprechend.“

Hier wird also auch einer „Gruppe“ die Vertretung im Ältestenrat mit mindestens einem Mitglied und einem Stellvertreter zugewilligt. Dass dies bisher im praktischen Betrieb nicht von Bedeutung war, ist für die daraus abzuleitende generelle Anerkennung von Gruppenrechten in der GeschO nicht hinderlich.

Eine weitere Bezugnahme auf eine „Gruppe“ findet sich in § 25 Absatz 2 GeschO. Hier wird die Möglichkeit eröffnet, dass schwache Fraktionen und eben auch „Gruppen“ durch zusätzliche Ausschuss-Sitze die Mit-Beratung in Ausschüssen, wo die Vorentscheidungen fallen, ermöglicht werden kann. Klar ist natürlich, dass dies den starken Fraktionen kaum gefallen kann.

Weitere Vorgaben für die Behandlung einer „Gruppe“ sind bisher aber nicht in der GO festgelegt. Deshalb ist es sachgerecht, hierbei auch Regelungen zur Behandlung einer „Gruppe“ im Bundestag sowie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu Rechten einer Parlamentariergruppe im Bundestag analog für den Bayerischen Landtag heranzuziehen, wie es auch bisher in anderen Angelegenheiten gängige Landtagspraxis ist.

Einschlägig sind hier insbesondere die Anerkennung der Abgeordneten vom „Bündnis 90/Die Grünen“ im Bundestag des Wahljahres 1990 als Gruppe (vgl. BT-Drucksache 12/149) sowie die gleichartige Anerkennung der PDS-Gruppe und deren Rechtsstreit mit dem Bundestag vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. Entscheidungen des BVerfG 84, Nr. 21 Seite 304 ff).

Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 600 im Bundestag wird eine Gruppenbildung ab 3 Bundestagsmitgliedern für möglich erachtet. Im Bayerischen Landtag mit seinen weniger als 200 Mitgliedern wäre es damit angemessen, einer Anzahl zwischen 1 und 2 fraktionslosen MdL einen Gruppenstatus zuzubilligen.

Gegensätzlich zum Bundestag steht auch die in der bayerischen Landtags-GeschO festgelegte Regelung, dass zur Fraktionsbildung alle beteiligten Abgeordneten „einer Partei“ (§5 Absatz 1 GO) sein müssen. Diese Regelung schließt z.B. auch den Fraktionsbeitritt eines möglichen parteilosen Direktmandatsträgers aus der bayerischen Landtagswahl aus. Dies erscheint für die Stellung eines gewählten bayerischen Volksvertreters als eine unangemessene Benachteiligung. Nur weil diese Situation bisher nicht eingetreten ist, wurde sie wohl bisher auch nicht in Frage gestellt.

Für den vorliegenden Antrag soll deshalb die Festlegung getroffen werden, dass eine Gruppe nicht auf Mitglieder „einer Partei“ beschränkt sein darf. Schließlich gibt es im Bayerischen Landtag auch die bestehende Situation, dass es MdL ohne Partei oder als Mitglied einer „Nicht-Partei“, Wählergruppe, politischer Vereinigung etc. in bunter Mischung gibt. Alle diese uneinheitlichen Ausgangslagen dürfen die Betätigung der Landtagsabgeordneten nicht unzulässig behindern; anderenfalls könnte dies sogar zu einem Bruch der Bayerischen Verfassung führen, bei deren Errichtung die Parteien im Lande längst nicht so gefestigt und dominierend waren wie in heutiger Zeit.

Ich beantrage ergänzend, dass die Entscheidung des Ältestenrates bis zur Sommerpause 2011 herbeigeführt wird, dass ich zu den Sitzungen des Ältestenrates mit Behandlung des Antrages eingeladen werde und dort Stellung nehmen darf und dass das Beratungsergebnis als Landtagsdrucksache publiziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriele M. Pauli, MdL